



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

Rundschreiben Nr. 3/2018 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 10.01.2018

Kunststofftaschen müssen ab 2018 getrennt verrechnet werden

Seit 1. Jänner 2018 müssen die Kunststofftaschen, welche im Einzelhandel verwendet werden, dem Konsumenten weiterverrechnet werden – eine kostenlose Bereitstellung solcher Taschen ist also nicht mehr zulässig. Die Regierung begründet dies als Maßnahme zum Umweltschutz.

Um diesen Nachweis zu erbringen, ist es notwendig, dass **diese Kunststofftaschen getrennt auf dem Kassenbeleg** oder der **Rechnung** ausgewiesen werden.

Der Verkauf dieser Taschen unterliegt der MwSt (gilt als Zubehör der eigentlich verkauften Produkte, weshalb derselbe MwSt-Satz anzuwenden ist). Der Gesetzgeber schreibt dabei keinen Mindestpreis vor.

In der Praxis steht es dem Händler also frei, seinen Kunden auch nur einen Cent pro Tasche anzulasten – um Beanstandungen zu vermeiden, sollten aber mindestens die effektiven Einkaufskosten der Tasche verrechnet werden.

Bei Nichteinhaltung sind überzogene Strafen im Ausmaß von € 2.500 bis € 25.000 vorgesehen.

NB: Papiertaschen sowie Taschen bestehend aus Materialien in Naturfaser oder Polyamid dürfen hingegen weiterhin kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Um diesen neuen gesetzlichen Auflagen nachzukommen, ersuchen wir Sie, ihre Registrierkassen entsprechend anzupassen, damit die Weiterverrechnung der Kunststofftaschen künftig mit einer getrennten Position auf dem einzelnen Kassenbeleg aufscheint.

Mit den besten Grüßen

Büro Hartmann Aichner